

Erschließungsanlage „Steinfeldstraße“ und „Akazienstraße“

Planeretzender Beschluss gem. § 125 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der betroffenen anliegenden Grundstückseigentümern mit Schreiben vom 30.05.2017 (Frist bis 21.07.2017)

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

Nr.	Eingang	Eigentümer Flurstück Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1	12.06.2017	1124/7	Die Eigentümer teilen die Höhe der bereits bezahlten Erschließungskostenbeiträge mit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist für die planungsrechtliche Abwägung gemäß § 125 Abs. 2 BauGB unerheblich. Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen erfolgt in einem nachgelagerten Verfahren innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens.
2	18.06.2017	1124/8	Die Eigentümerin teilt die Höhe der bereits bezahlten Erschließungskostenbeiträge mit. Die Steinfeldstraße sei zum jetzigen Zeitpunkt in einem guten Zustand. Der Bürgersteig, die Straße und die Beleuchtung seien in Ordnung. Nachdem die Steinfeldstraße auch heute noch eine sehr ruhige Straße sei, sehe sie keinen Anlass, einen zweiten Bürgersteig auszubauen. Der Publikumsverkehr beschränke sich auf einige Schulkinder u. tagsüber ein paar Spaziergänger - meist mit Hund. Obwohl viel gebaut wurde, sei auch der Autoverkehr eher gering. Die Autofahrer des Neubaugebiets benützen hauptsächlich die Akazienstraße. Sie sei nicht bereit für einen Bürgersteig Erschließungskosten zu zahlen, der absolut unnötig sei. Weiterhin bitte sie um Überprüfung, ob nicht nach 51 Jahren seit der Errichtung der Straße das Ge-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, hinsichtlich der Ablehnung des nördlichen Gehweges zurückgewiesen. Der Hinweis bezüglich der bereits bezahlten Erschließungskostenbeiträge ist für die planungsrechtliche Abwägung gemäß § 125 Abs. 2 BauGB unerheblich. Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen erfolgt in einem nachgelagerten Verfahren innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens. Die bis auf den nördlichen Gehweg bereits hergestellte Erschließungsanlage dient der Erschließung von privaten Grundstücken. Die Stadt hat aufgrund ihrer Straßenverkehrssicherungspflicht (§ 9 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) i.V.m. § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) Straßen in einem dem gewöhnlichen Ver-

			setz der Verjährung zur Anwendung kommen könne. Auch der Umweltschutz solle nicht vergessen werden.	kehrbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Die Erschließungsanlage passt sich hinsichtlich ihrer Dimension an die bereits hergestellte westlich angrenzende Erschließungsanlage (Hochstraße) an. Im Osten setzt sie sich in der im Bebauungsplan Nr. E 18 festgesetzten Ausbaubreite fort. Die Notwendigkeit des nördlichen Gehweges wird, auch aufgrund der aktuellen Umsetzung der Bebauung im Bereich der nordöstlichen Steinfeldstraße, weiterhin gesehen. Da die Erschließungsanlage neben der Akazienstraße den Durchgangsverkehr des gesamten Gebietes Pfaffengreuther Plateau aufnimmt, ermöglicht der nördliche Gehweg eine sichere Verbindung insbesondere zu dem bestehenden Kindergarten und Spielplatz. Mit der bereits erfolgten Herstellung der Fahrbahn, des Gehweges auf der Südseite, der Straßenbeleuchtung sowie der noch umzusetzenden Planung des Gehweges auf der Nordseite werden geordnete Straßenverhältnisse geschaffen, die Verkehrssicherheit erhöht und das Wohnumfeld verbessert. Der Hinweis der Verjährung ist für die planungsrechtliche Abwägung gemäß § 125 Abs. 2 BauGB unerheblich. Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen erfolgt in einem nachgelagerten Verfahren innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens. Die Umweltbelange wurden berücksichtigt und die versiegelten Flächen sind auf das nötige Min-
--	--	--	--	--

				destmaß beschränkt.
3	16.06.2017	1124/12	Die Eigentümer teilen mit, dass auf ihrer Seite doch bereits alles erschlossen sei und fragen an, in welcher Höhe Kosten auf sie zukommen würden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anfrage ist für die planungsrechtliche Abwägung gemäß § 125 Abs. 2 BauGB unerheblich. Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen erfolgt in einem nachgelagerten Verfahren innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens.
4	11.07.2017	1126/1	Die Eigentümer teilen mit, dass die Akazienstraße, die Steinfeldstraße und die Hochstraße zum jetzigen Zeitpunkt in einem guten Zustand seien. Die Bürgersteige und die Beleuchtungen seien in Ordnung und ausreichend. Die an die nördliche Seite der Steinfeldstraße angrenzenden Grundstücke Flr.Nr. 1126/1, 1126/6, 1126/2, 1126/3, 1126/4, 1126/45 und 1126/44 haben die Postadressen, Grundstückszugänge und Garageneinfahrten alle zur Akazienstraße hin. Die dort wohnenden Bürger verlassen ihre Grundstücke zu Fuß oder mit Fahrzeugen über die Akazienstraße. Die Steinfeldstraße sei eine sehr ruhige Straße. Trotz des in den letzten Jahren entwickelten Baugebiets sei sowohl der fußläufige, als auch der Fahrrad-und Autoverkehr gering. Die meisten Verkehrsteilnehmer aus dem Neubaugebiet kommen über die Akazienstraße. Der Fußgängerverkehr beschränke sich in der Steinfeldstraße morgens auf einige Schulkinder und tagsüber auf einige wenige Spaziergänger, die meisten führen ihren Hund aus. Diese könnten, sofern sie von Osten kommend auf der nördlichen Seite des Bürgersteigs	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die bis auf den nördlichen Gehweg bereits hergestellte Erschließungsanlage dient der Erschließung von privaten Grundstücken. Die Stadt hat aufgrund ihrer Straßenverkehrssicherungspflicht (§ 9 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) i.V.m. § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) Straßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Die Erschließungsanlage passt sich hinsichtlich ihrer Dimension an die bereits hergestellte westlich angrenzende Erschließungsanlage (Hochstraße) an. Im Osten setzt sie sich in der im Bebauungsplan Nr. E 18 festgesetzten Ausbaubreite fort. Die Notwendigkeit des nördlichen Gehweges wird, auch aufgrund der aktuellen Umsetzung der Bebauung im Bereich der nordöstlichen Steinfeldstraße, weiterhin gesehen. Da die Erschließungsanlage neben der Akazienstraße den Durchgangsverkehr des gesamten Gebietes Pfaffengreuther Plateau aufnimmt, ermöglicht der nördliche Gehweg eine

			gehen, in Höhe der Flr.Nr, 1126/43 problemlos auf die südliche Seite wechseln und umgekehrt von Westen kommend wechseln oder auch gleich auf dem Bürgersteig bleiben. Ähnliches werde dem Fußgänger auch auf der, wesentlich stärker frequentierten Charlottenstraße abverlangt. Wird der Bürgersteig gebaut, werde ein bislang mit Wiesengräsern bewachsener Grünstreifen versiegelt. Ob das im Sinne des Gedankens zur Schonung der Umwelt ist, werde bezweifelt. Es werde nicht die Notwendigkeit gesehen, im nördlichen Bereich der Steinfeldstraße von Flr.Nr. 1126/1 bzw. 1126/6 bis 1126/44 einen Bürgersteig oder eine Straßenbeleuchtungsanlage auszubauen. Die Eigentümer sind nicht bereit, Erschließungskosten für einen Bürgersteig und damit verbunden für Straßenbeleuchtungsanlagen zu zahlen, die absolut unnötig seien. Für ihr Grundstück wurden 1985 bereits Erschließungsbeiträge gezahlt. In 2004 wurden weitere Erschließungsbeiträge bezahlt, deren Summe im Schreiben auch benannt wird. Es wird um Information gebeten, inwieweit die Eigentümer bei weiteren Erschließungsmaßnahmen zur Kasse gebeten werden.	sichere Verbindung insbesondere zu dem bestehenden Kindergarten und Spielplatz. Mit der bereits erfolgten Herstellung der Fahrbahn, des Gehweges auf der Südseite, der Straßenbeleuchtung sowie der noch umzusetzenden Planung des Gehweges auf der Nordseite werden geordnete Straßenverhältnisse geschaffen, die Verkehrssicherheit erhöht und das Wohnumfeld verbessert. Die Umweltbelange wurden berücksichtigt und die versiegelten Flächen sind auf das nötige Mindestmaß beschränkt. Die Straßenlampen sind bereits am südlichen Gehweg aufgestellt und ausreichend für die gesamte Erschließungsanlage. Im Bereich des nördlichen Gehweges sind deshalb keine Straßenlampen mehr erforderlich. Die Anfrage ist für die planungsrechtliche Abwägung gemäß § 125 Abs. 2 BauGB unerheblich. Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen erfolgt in einem nachgelagerten Verfahren innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens.
5	15.07.2017	1124/11	Die Eigentümerin teilt mit, dass der Zustand des südlichen Gehwegs und der Fahrbahn in der Steinfeldstraße absolut in Ordnung sei. Eine Erneuerung oder Ausbesserung sei nicht notwendig. Die Straße und der südliche Gehweg seien sehr gut ausgeleuchtet. Eine zusätzliche Beleuchtung auf der gegenüberliegenden Straßenseite zu in-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, hinsichtlich der Ablehnung des nördlichen Gehweges zurückgewiesen. Eine Erneuerung bzw. Ausbesserung der Fahrbahn oder des Gehweges auf der Südseite ist nicht vorgesehen. Die Straßenlampen sind bereits am südlichen

			stallieren sei wegen der geringen Fahrbahnbreite nicht erforderlich. Die Notwendigkeit für den Ausbau des nördlichen „Gehwegs“ an der Steinfeldstraße werde nicht gesehen, da viele Fußgänger und Hundehalter seit einigen Jahren auch die Akazienstraße als Durchgang zum Naherholungsgebiet am Klingenweiher nutzen.	Gehweg aufgestellt und ausreichend für die gesamte Erschließungsanlage. Im Bereich des nördlichen Gehweges sind deshalb keine Straßenlampen mehr erforderlich. Die bis auf den nördlichen Gehweg bereits hergestellte Erschließungsanlage dient der Erschließung von privaten Grundstücken. Die Stadt hat aufgrund ihrer Straßenverkehrssicherungspflicht (§ 9 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) i.V.m. § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) Straßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Die Erschließungsanlage passt sich hinsichtlich ihrer Dimension an die bereits hergestellte westlich angrenzende Erschließungsanlage (Hochstraße) an. Im Osten setzt sie sich in der im Bebauungsplan Nr. E 18 festgesetzten Ausbaubreite fort. Die Notwendigkeit des nördlichen Gehweges wird, auch aufgrund der aktuellen Umsetzung der Bebauung im Bereich der nordöstlichen Steinfeldstraße, weiterhin gesehen. Da die Erschließungsanlage neben der Akazienstraße den Durchgangsverkehr des gesamten Gebietes Pfaffengreuther Plateau aufnimmt, ermöglicht der nördliche Gehweg eine sichere Verbindung insbesondere zu dem bestehenden Kindergarten und Spielplatz.
--	--	--	---	--